

Tipps für Jugendschutzbeauftragte zur Durchführung von Veranstaltungen

Festveranstalter müssen die Jugendschutzbestimmungen kennen. Aufgabe und Ziel aller Bemühungen muss es sein, Kinder und Jugendliche vor Gefahren zu schützen, die sie selbst aufgrund ihres Alters noch nicht richtig einschätzen oder gar abwehren können. Um dies zu gewährleisten, sollte bei jeder Veranstaltung ein **Jugendschutzbeauftragter** bestellt werden. Das Kreisjugendamt gibt den Jugendschutzbeauftragten gerne nähere Informationen zu jugendschutzrechtlichen Bestimmungen und zur Durchführung von Veranstaltungen.

Folgende Regelungen gibt das Jugendschutzgesetz für Veranstalter verpflichtend vor:

- Veranstalter kennen die geltenden Bestimmungen, treffen die nötigen Vorkehrungen zur Umsetzung und weisen die Helfer entsprechend ein.
- Sie hängen die Vorschriften deutlich sichtbar und gut lesbar aus, um sie bekannt zu machen.
- Sie überprüfen, falls Altersgrenzen zu beachten sind, im Zweifelsfall das Alter der Jugendlichen.
- Sie achten auf die gesetzlich vorgegebenen Zeiten, zu denen sich Kinder und Jugendliche bei der Veranstaltung aufhalten dürfen.
- Branntwein, branntweinhaltige Getränke oder Lebensmittel, dazu gehören auch sogenannte Alkopops und Mix-Getränke, werden an Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren nicht abgegeben und der Verzehr wird nicht gestattet.
- Andere alkoholische Getränke (z.B. Bier, Wein, Sekt) werden an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren nicht abgegeben und der Verzehr wird nicht gestattet.
- An Kinder und Jugendliche werden keine Tabakwaren abgegeben und das Rauchen in der Öffentlichkeit wird nicht gestattet.
- Alle Maßnahmen zur Trinkanimation wie „Happy hours“, Trinkspiele, Kübelsaufen, etc. werden unterlassen, da dies gemäß Gaststättengesetz verboten ist (Vorschub leisten zum Alkoholkonsum).

- Das Ausschankpersonal wird vor der Veranstaltung angewiesen, junge Besucher/innen zum Vorzeigen des Ausweises aufzufordern und – falls der notwendige Altersnachweis nicht erbracht wird – keinen Alkohol und Tabak auszugeben.

Weitere Vorschläge für mögliche Auflagen bei Veranstaltungen:

- Bereits bei der Ankündigung der Veranstaltung (Plakate, Einladungen, Zeitungsbericht, etc.) wird ein kurzer Hinweis auf die Bestimmungen des Jugendschutzes aufgenommen.
- Beispiele: *“An Jugendliche unter 16 Jahren wird kein Alkohol abgegeben.“*
- Bei der Einlasskontrolle, beim Eingang und vor allem beim Ausschank wird ein deutlich sichtbarer und entsprechend großer Hinweis (z.B. Plakat) zum Jugendschutz angebracht. Beim Einlass sind an Jugendliche und Erwachsene unterschiedliche Farbbänder auszugeben oder eine Kennzeichnung mit Farbstempeln vorzunehmen.
- Bei der Einlasskontrolle werden junge Besucher/innen mündlich durch die Mitarbeiter/innen auf die Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen aufmerksam gemacht. Sie weisen mit Durchsagen über Lautsprecher auf die Jugendschutzbestimmungen hin. Es wird besonders darauf geachtet, dass junge Besucher/innen nicht selbst alkoholische Getränke zu Veranstaltungen mitbringen (Rucksackkontrolle), die sie nicht konsumieren dürfen.
- Hinter der Bar stehen Erwachsene, die beim Verkauf alkoholischer Getränke verantwortungsbewusst handeln.
- Das Ausschankpersonal wird vor der Veranstaltung angewiesen, junge Besucher/innen zum Vorzeigen eines Ausweises aufzufordern und – falls der notwendige Altersnachweis nicht erbracht wird – keinen Alkohol auszugeben. Es braucht keine langen Diskussionen, einfache Antworten genügen:
“Ich habe mich an das Gesetz zu halten und darf dir deshalb keinen Alkohol / keine Tabakwaren verkaufen. Sorry, du bist einfach noch zu jung!“
oder:
“Auch wenn es nicht für dich ist, darf ich Alkohol / Tabakwaren nicht an dich weitergeben, weil du noch zu jung bist!“

- Bei Zweifeln hinsichtlich des Alters:
“Laut Gesetz bin ich verpflichtet, dich nach deinem Alter zu fragen und einen Ausweis zu verlangen. Der Verkauf von Alkohol an Jugendliche bis 16 und der Verkauf von Tabak an Jugendliche unter 18 Jahren ist nämlich strafbar!”
oder:
“Wenn Sie nicht nachweisen können, dass Sie 18 sind, habe ich nicht das Recht, Spirituosen an Sie zu verkaufen. Ich könnte dafür angezeigt werden!”
- Der Veranstalter stellt ein attraktives, alkoholfreies Angebot zur Verfügung, das günstiger ist als alkoholhaltige Getränke. Der Veranstalter bemüht sich um Werbung für dieses Angebot.
- Alkoholische Mixgetränke, die speziell bei den Jugendlichen beliebt sind, werden nicht oder teuer verkauft.
- Branntweinhaltige Getränke werden nicht in Flaschen, sondern nur in Gläsern abgegeben, um die Weitergabe an Jugendliche zu vermeiden.
- Betrunkene Jugendliche, die offensichtlich nicht älter als 15 Jahre sind, werden nach Hause geschickt; die Eltern werden telefonisch verständigt (Abholung). Außerdem darf an erkennbar Betrunkene generell kein Alkohol abgegeben werden.
- Der Veranstalter sorgt für einen preisgünstigen Heimbringdienst für alle Besucher/innen.
- Die Erfahrungen bei der Veranstaltung werden nachbesprochen, Rückmeldungen erfolgen an den Bürgermeister.

Weitere Informationen erhalten Sie bei Ihrem Jugendamt:

Landratsamt Regensburg
-Kreisjugendamt-
Altmühlstraße 3
93059 Regensburg
Tel.: 0941/4009-237
Fax.: 0941/4009-427